



Organisation
der Arbeitswelt
**Komplementär
Therapie**

Rekursreglement OdA KT

Genehmigt am: 01.12.2016 durch: Vorstand OdA KT
211201 Rekursreglement OdA KT de

Geändert am: 01.12.2021 durch: VS OdA KT

Inhaltsverzeichnis

Rekursreglement OdA KT	1
1. Zweck	3
2. Rekursberechtigung	3
3. Rekursgegenstand	3
4. Zusammensetzung der Rekurskommission	3
5. Ausstand und Begehren auf Ausstand	3
6. Rekurs-Einreichung und Rekursfrist	4
7. Rekursverfahren	4
8. Rekursentscheid	4
9. Rekursgebühr	5
10. Archivierung	5
11. Schlussbestimmungen	5

1. Zweck

Das Rekursreglement kommt bei der Behandlung von Rekursen gegen Entscheide der Organisation der Arbeitswelt KomplementärTherapie (OdA KT) zur Anwendung.

2. Rekursberechtigung

Rekursführerinnen / Rekursführer können private oder juristische Personen sein, die von Entscheiden der OdA KT betroffen sind.

3. Rekursgegenstand

¹ Mit Rekursen anfechtbar sind Entscheide bezüglich

- a) Nichtaufnahme eines Mitgliedes *gem. Statuten Art. 3 Abs. 5*
- b) Ausschluss eines Mitglieds *gem. Statuten Art. 5*
- c) Nichtzulassung zum Verfahren zur Anerkennung einer Methode
- d) Nichtanerkennung einer Methode
- e) Ablehnung der Anpassung einer Methodenidentifikation
- f) Nichtakkreditierung einer KT-Ausbildung
- g) Nichterteilung des Branchenzertifikats OdA KT

² Rekurse gemäss Art. 3 c) bis f) sind möglich bei

- Verfahrensmängeln
- Verletzung von Rechtsvorschriften
- offenkundiger Fehlbeurteilung.

³ Bei Rekursen gemäss Art. 3, Abs. 1, lit. c – f richtet sich die Rekurskommission nach der Praxis des SFBI gemäss deren Merkblatt «Beschwerden gegen die Nichtzulassung zur Prüfung und Nichterteilung des eidg. Fachausweises bzw. Diploms»

⁴ Beschwerden gegen die Nichtzulassung zur Höheren Fachprüfung für KomplementärTherapeutInnen und die Nichterteilung des eidgenössischen Diploms werden durch SBFI behandelt und sind gemäss Merkblatt des SBFI¹ direkt an dieses zu richten.

4. Zusammensetzung der Rekurskommission

Die Zusammensetzung der Rekurskommission richtet sich nach *Art. 16 der Statuten* der OdA KT.

5. Ausstand und Begehren auf Ausstand

¹ Ein Mitglied der Rekurskommission hat im Rekursverfahren in den Ausstand zu treten oder kann von der Rekursführerin / vom Rekursführer in einem Begehren auf Ausstand abgelehnt werden, wenn

- a) sie zur Rekursführerin / zum Rekursführer im Verhältnis eines Ehegatten, eines Verlobten, eines Verwandten oder eines Verschwägerten steht;
- b) sie zur Rekursführerin / zum Rekursführer in einem therapeutischen Verhältnis steht oder gestanden hat;

¹ Merkblatt siehe <https://www.sbf.admin.ch/sbfi/de/home/bildung/hbb/allgemeine-informationen-ep/kandidierende-und-absolvierende.html>

- c) andere Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, Personen als befangen erscheinen zu lassen und Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu erregen;
- d) Wenn das Präsidium in den Ausstand tritt, übernimmt ein anderes Mitglied der Rekurskommission die Stellvertretung des Präsidiums.

²Über die Ablehnung entscheidet die Rekurskommission unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds. Eine Ablehnung der Rekurskommission als Ganzes ist nicht zulässig.

³Die Rekursführerin / der Rekursführer hat das begründete Begehren auf Ausstand eines Mitglieds zusammen mit dem Rekurs zu stellen.

6. Rekurs-Einreichung und Rekursfrist

¹Rekurse sind innert 30 Tagen nach Erhalt des Entscheids in deutscher, französischer oder italienischer Sprache schriftlich der Geschäftsstelle der OdA KT zuhänden der Rekurskommission einzureichen. Die Frist beginnt am Tag nach dem Erhalt des Entscheids zu laufen. Sie ist eingehalten, wenn der Rekurs am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (massgebend ist das Datum des Poststempels). Innert der gleichen Frist ist der Kostenvorschuss auf das Konto 90-1608-4 zugunsten von CH43 8080 8001 0239 4481 3 einzuzahlen.

²Die Geschäftsstelle bestätigt der Rekursführerin / dem Rekursführer den Eingang des Rekurses umgehend schriftlich.

³Die Rekurschrift muss ein klar umschriebenes Begehren, eine Begründung mit Angabe der Tatsachen und Beweismittel sowie die Unterschrift der Rekursführerin / des Rekursführers enthalten. Dokumente sind beizulegen, soweit sie sich im Besitz der Rekursführerin / des Rekursführers befinden.

⁴Über Rekurse ist innert fünf Monaten zu entscheiden.

7. Rekursverfahren

¹Die OdA KT überweist die Akten an die Rekurskommission und nimmt innert 30 Tagen Stellung zum Rekursbegehren. Über das Einholen zusätzlicher Beweismittel entscheidet die Rekurskommission nach freiem Ermessen.

²Der Rekursführerin / dem Rekursführer ist auf Antrag hin Einsicht in die Verfahrensakten zu gewähren. Macht sie oder er von diesem Recht Gebrauch, setzt die Rekurskommission eine Frist von 30 Tagen an zur Ergänzung der Rekurschrift und / oder zur Nennung weiterer Beweismittel.

³Die Einreichung eines Rekurses hat aufschiebende Wirkung. Diese kann von der Rekurskommission aufgehoben werden, wenn der Rekurs offensichtlich unzulässig oder aussichtslos ist.

⁴Die Rekurskommission führt in der Regel ein schriftliches Verfahren durch. Bei Bedarf kann sie sachdienliche Abklärungen treffen und ergänzende Gespräche führen.

Die Rekurskommission holt eine mündliche oder schriftliche Stellungnahme des Gremiums ein, das den angefochtenen Entscheid getroffen hat. Das Gremium kann auf eine Stellungnahme verzichten.

⁵Die Rekurskommission dokumentiert das Rekursverfahren. Allfällige Gespräche werden protokolliert.

8. Rekursentscheid

¹Ein Rekurs wird durch das Präsidium und zwei weitere Mitglieder der Rekurskommission behandelt.

² Die Rekurskommission fällt ihre Entscheide mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen sind nicht möglich oder gelten als Nein-Stimmen.

³ Entscheide der Rekurskommission sind dann gültig, wenn mindestens 3 Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen.

⁴ Bei gutgeheissenen Rekursen kann die Rekurskommission ausschliesslich die Rückweisung an die Vorinstanz verfügen. Die Rückweisung ist schriftlich zu begründen.

⁵ Bei abgelehnten Rekursen entscheidet die Rekurskommission abschliessend und stellt der Rekursführerin / dem Rekursführer den Entscheid schriftlich, begründet und eingeschrieben zu.

9. Rekursgebühr

¹ Mit dem Einreichen eines Rekurses hat die Rekursführerin / der Rekursführer in der 30-tägigen Frist zur Einreichung einen Kostenvorschuss von CHF 500.-- zu leisten. Wird dem Rekurs stattgegeben, wird der Kostenvorschuss zurückerstattet.

² Bei abgelehnten Rekursen werden die Verfahrenskosten der Rekursführerin / dem Rekursführer auferlegt.

10. Archivierung

Nach Abschluss des Rekursverfahrens werden sämtliche Akten auf der Geschäftsstelle der OdA KT verwahrt. Die Akten sind mindestens 10 Jahre nach Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.

11. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement tritt am 01.12.2021 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Versionen.

Solothurn, 01.12.2021



Andrea Bürki
Präsidentin OdA KT



Barbara Ettler
Vize-Präsidentin OdA KT